

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines und Mitgliedschaft

Art. 1	Name und Sitz	2
Art. 2	Zweck und Aufgaben	2
Art. 3	Mitgliedschaft: Arten und Voraussetzungen	2
Art. 4	Aufnahme und Ernennung: Zuständigkeit	3
Art. 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
Art. 6	Austritt, Erlöschen und Übergang der Mitgliedschaft	3
Art. 7	Ausschluss von Mitgliedern	4
Art. 8	Finanzielles	4

II. Organisation

Art. 9	Organe	4
Art. 10	Mitgliederversammlung	5
Art. 11	Vorstand	6
Art. 12	Revisionsstelle	7
Art. 13	Sekretariat	7
Art. 14	Kommissionen	7

III. Auflösung und Liquidation des Vereins und Schlussbestimmungen

Art. 15	Auflösung	8
Art. 16	Schlussbestimmungen	8

I. Allgemeines und Mitgliedschaft

Art. 1 Name und Sitz

Der Gewerbeverein Aadorf ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und Mitglied des Thurgauer Gewerbeverbandes (TGV). Der Sitz des Vereins ist Aadorf.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

2.1 Zweck

Der Verein bezweckt, das Gewerbe und den Fachhandel in der Politischen Gemeinde Aadorf allgemein zu fördern, seine Aufgaben und Anliegen einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen und sich dafür einzusetzen.

2.2 Aufgaben

Dem Verein obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Förderung der Interessen von Gewerbe und Fachhandel in der Politischen Gemeinde Aadorf;
- b. Stellungnahmen zu Wirtschaft und Politik im Rahmen der gewerblichen Politik im Kanton Thurgau, insbesondere der Politischen Gemeinde Aadorf
- c. Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Mitglieder sowie des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern;
- d. Einsitznahme und Beteiligung in bzw. an der Politik (Gemeinde, Kanton, Bund);
- e. Information und Beratung der Mitglieder;
- f. Pflege der Kollegialität unter den Mitgliedern.

Art. 3 Mitgliedschaft: Arten und Voraussetzungen

3.1 Aktivmitglied

In den Verein kann als Aktivmitglied aufgenommen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. als Inhaber/-in, leitende(r) Angestellte(r) oder mitarbeitender Partner/-in in einem KMU-Betrieb tätig ist und
2. ein schriftliches Aufnahmegesuch beim Vorstand einreicht.

3.2 Freimitglied

Ein aus dem Geschäftsleben ausgeschiedener Inhaber, leitender Angestellter oder mitarbeitender Partner kann zum Freimitglied ernannt werden.

3.3 Ehrenmitglied

Wer sich durch herausragende Leistungen für den Verein ausgezeichnet hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 4 Aufnahme und Ernennung: Zuständigkeit

4.1 Vorstand

Der Vorstand beschliesst über:

- a. die Aufnahme von Aktivmitgliedern. Ein ablehnender Entscheid kann auch ohne Angabe von Gründen erfolgen. Er kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden;
- b. die Ernennung von Freimitgliedern.

4.2 Mitgliederversammlung

Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Rechte der Aktivmitglieder

Den Aktivmitgliedern stehen folgende Rechte zu:

- a. Antragsrecht an der Mitgliederversammlung,
- b. aktives- und passives Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung,
- c. Rekursrecht,
- d. Zugang zu den Dienstleistungen und Veranstaltungen des Vereines.

5.2 Pflichten der Aktivmitglieder

Den Aktivmitgliedern obliegen folgende Pflichten:

- a. Wahrung der Vereinsinteressen und Einhaltung der Statuten und Reglemente;
- b. Befolgung der von den zuständigen Vereinsorganen gefassten Beschlüsse;
- c. fristgerechte Bezahlung der statutarisch beschlossenen Vereinsbeiträge;
- d. umgehende Mitteilung an das Sekretariat, falls die Voraussetzungen nach Art. 3.1 dieser Statuten nicht mehr erfüllt sind.

5.3 Rechte und Pflichten der Freimitglieder und der Ehrenmitglieder

Freimitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ehrenmitglieder haben neben dem Antragsrecht auch ein Stimm- und Wahlrecht, Freimitglieder einzig ein Antragsrecht.

Art. 6 Austritt, Erlöschen und Übergang der Mitgliedschaft

6.1 Austritt

Der Austritt eines Aktivmitgliedes aus dem Verein kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung muss mit eingeschriebenem Brief bis zum 30. Juni eines Jahres beim Sekretariat eintreffen.

6.2 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. beim Aktivmitglied, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 3.1 dieser Statuten nicht mehr erfüllt sind;
- b. in jedem Fall bei Tod.

Art. 7 Ausschluss von Mitgliedern

7.1 Ausschlussverfahren

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss erfolgt unter Bekanntgabe der Gründe.

7.2 Ausschlussgründe

Ausschlussgründe können insbesondere sein:

- a. Verletzung der statutarischen Pflichten;
- b. Verstoß gegen wesentliche Interessen des Vereins.

Art. 8 Finanzielles

8.1 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung und Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

8.2 Ausgeschiedene Mitglieder

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie bleiben dem Verein gegenüber für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten uneingeschränkt haftbar.

8.3 Mitgliederbeitrag

Zur Abdeckung seiner Finanzbedürfnisse erhebt der Verein einen jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag. Der Mitgliederbeitrag beträgt mindestens Fr. 50.– und maximal Fr. 250.–.

8.4 Beitragsbefreiung

Ehrenmitglieder und Freimitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

II. Organisation

Art. 9 Organe

Organe des Vereines sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Revisionsstelle.

Art. 10 Mitgliederversammlung

10.1 Allgemeines

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und entscheidet endgültig in allen Angelegenheiten des Vereins.

10.2 Aufgaben

In die Befugnisse der Mitgliederversammlung fallen:

- a. Wahlen:
 1. des Vorstandes und des/der Präsidenten/-in;
 2. der Revisionsstelle;
 3. von Mitgliedern in Kommissionen;
- b. Abnahme:
 1. der Jahresberichte des/der Präsident/-in und der Ressortverantwortlichen;
 2. der Jahresrechnung (Rechnungsjahr ist das Vereinsjahr) mit Bilanz- und Déchargeerteilung für Vorstand und Revisionsstelle;
- c. Beschlussfassung über:
 1. Statuten;
 2. allgemeinverbindliche Reglemente und weitere Anträge des Vorstandes und der Revisionsstelle;
 3. Mitgliederbeiträge sowie Budget;
 4. Behandlung von Streitigkeiten;
 5. Anträge von Mitgliedern;
 6. Ausschluss von Mitgliedern;
 7. Auflösung und Liquidation des Vereins.

10.3 Einberufung und Leitung

Für die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung gelten folgende Regeln:

- a. die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich, in der Regel im Frühjahr, unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich einberufen. Sie kann einzig über die in der Einladung angegebenen Geschäfte beschliessen;
- b. eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn:
 1. mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies durch schriftliche Eingabe verlangt;
 2. der Vorstand eine Einberufung als dringend erachtet;
- c. die Mitgliederversammlung wird durch den/die Präsident/in, bei ihrer Abwesenheit durch den/die Vizepräsident/in, geleitet.

10.4 Wahlen und Abstimmungen

Für Abstimmungen und Wahlen gelten folgende Regeln:

- a. an der Mitgliederversammlung hat jedes Aktiv- und Ehrenmitglied eine Stimme;
- b. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel mit offenem Handmehr, sofern die Versammlung auf Antrag nicht geheime Wahl oder Abstimmung beschliesst;

- c. bei Beschlüssen über die Entlastung der Organe haben diejenigen Stimmberechtigten kein Stimmrecht, welche in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung beteiligt waren, ausgenommen die Revisionsstelle;
- d. für Beschlüsse gilt:
 - 1. in der Regel werden sie mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst;
 - 2. bei Statutenänderungen sowie allgemeinverbindlichen Reglementen oder dgl. ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig;
 - 3. bei Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 11 Vorstand

11.1 Amtsdauer und Zusammensetzung

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre; viermalige Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen aus:

- a. Präsident/-in,
- b. Vizepräsident/-in sowie
- c. drei bis sieben weiteren Mitgliedern.

11.2 Konstituierung, Beschlussfassung und Arbeitsweise

Der Vorstand konstituiert sich selbst, ausser des/der Präsidenten/-in, der/die von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Einstimmige Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig. Der Vorstand gibt sich ein Vorstandshandbuch, in welchem Aufgaben, Befugnisse, Sitzungsablauf und Protokollierung usw. festgehalten sind.

11.3 Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Vertretung des Vereins nach aussen;
- b. Führung der Geschäfte des Vereins;
- c. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Vollzug deren Beschlüsse;
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens und Erlass eines Spesenreglements;
- e. Übertragung bestimmter Aufgaben an einzelne Mitglieder oder Kommissionen;
- f. Zuständigkeit für sämtliche Geschäfte und Aufgaben, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

11.4 Vertretungsbefugnis

Der/die Präsident/-in oder der/die Vizepräsident/-in zeichnen kollektiv mit dem Aktuar oder dem Kassier rechtsverbindlich.

11.5 Entschädigung

Der Vorstand sowie allfällige Kommissionsmitglieder haben Anspruch auf eine Entschädigung für ihre Tätigkeit zu Gunsten des Vereins gemäss Spesenreglement.

Art. 12 Revisionsstelle

12.1 Bildung der Revisionsstelle und Amtsdauer

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt drei Jahre.

12.2 Aufgaben

Die Revisionsstelle hat folgende Aufgaben:

- a. Prüfung der Jahresrechnung des Vereins,
- b. schriftliche Berichterstattung und Antragstellung auf Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung und Déchargeerteilung.

Art. 13 Sekretariat

13.1 Einrichtung

Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte ein Sekretariat einrichten und eine geschäftsführende Person, welche nicht Mitglied des Vereines zu sein braucht, einsetzen.

13.2 Aufsicht

Das Sekretariat steht unter der Aufsicht des Vorstandes und wird gemäss Weisungen des Vorstandes tätig. Die geschäftsführende Person hat in sämtlichen Vereinsangelegenheiten eine beratende Stimme.

Art. 14 Kommissionen

14.1 Einsetzung

Die Mitgliederversammlung kann Kommissionen bestimmen:

- a. zur Beratung und Behandlung besonderer Aufgaben; z.B. OK's für spezielle Anlässe
- b. zur Vertretung in anderen Organisationen und Verbänden.

14.2 Berichterstattung

Die Kommissionen berichten regelmässig, mindestens jährlich ein Mal, dem Vorstand, gegebenenfalls der Mitgliederversammlung, über ihre Tätigkeit.

III. Auflösung und Liquidation des Vereins und Schlussbestimmungen

Art. 15 Auflösung

15.1 Zuständigkeit für die Liquidation

Falls die Mitgliederversammlung gemäss Art. 10.2 lit. c. Ziff. 7 die Auflösung des Vereins beschlossen hat, ist der Vorstand mit der Liquidation beauftragt.

15.2 Vermögen

Wird die Auflösung beschlossen, so wird das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Vermögen dem TGV zu treuhänderischer Verwaltung übergeben. Der TGV hat das Vermögen zinstragend anzulegen und zu verwalten, bis sich im Gebiet des TGV ein neuer Verein bildet. Erfolgt innert zehn Jahren keine Neugründung, so ist das Vermögen für die berufliche Weiterbildung zu verwenden.

Art. 16 Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten mit Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 6. Mai 2002 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 22. Mai 1985. Eine Revision dieser Statuten bedarf der Einsichtnahme des Thurgauer Gewerbeverbandes.

Aadorf, den 6. Mai 2002

Gewerbeverein Aadorf

Der Vizepräsident

Paul Lüthi

Die Aktuarin

Maja Frank